

Wahlordnung  
der  
Alice Salomon Fachhochschule  
für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASFH)  
vom 16. Juli 2002

Der Akademische Senat hat gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001(GVBl. S. 534) folgende Ordnung erlassen:

Soweit in dieser Ordnung Mitglieder oder Funktionsträger der Hochschule benannt werden, sind damit jeweils sowohl weibliche als auch männliche Personen bezeichnet.

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Wahlsystem
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Aufgaben und Arbeit des Wahlvorstandes
- § 6 Vorbereitung der Wahl
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Briefwahl
- § 11 Wahlergebnis
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Wahlanfechtung
- § 14 Stellvertretung, Mandatsnachfolge
- § 15 Nachwahl / Wiederholungswahl
- § 16 Rektoratswahl
- § 17 Aufbewahrung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1  
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen zu den Organen der Fachhochschule.
- (2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Die Briefwahl ist zulässig, jedoch nicht für die Wahlen in den Gremien.
- (3) Die kollegial verfaßten Selbstverwaltungsorgane setzen sich aus gewählten Vertreterinnen zusammen. Die Mitglieder jeder Gruppe (Hochschullehrerinnen, Lehrbeauftragte, Studentinnen, sonstige Mitarbeiterinnen) wählen ihre Vertreterinnen. Die Vertreterinnen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Amtszeit gewählter Vertreterinnen beträgt zwei Jahre (§49 Abs. 1 BerlHG) und beginnt am 1. April des Wahljahres und endet am 31. März des letzten Jahres der Amtszeit. Für studentische Mitglieder verkürzt sich die Amtszeit auf ein Jahr. Scheidet eine Vertreterin aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, der Lehrbeauftragten, der Studentinnen oder der sonstigen Mitarbeiterinnen im Laufe ihrer Amtszeit aus, rückt für den verbleibenden Wahlzeitraum die Kandidatin nach, die die nächsthöhere Stimmenzahl in der jeweiligen Liste der vorangegangenen Wahl erhalten hat. §15 Abs.3 bleibt unberührt.

- (5) Die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen finden gleichzeitig statt.
- (6) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag vor der Wahl um 15.00 Uhr.

## § 2 Wahlsystem

- (1) Ist nur eine Vertreterin zu wählen oder wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Sind mehrere Vertreterinnen einer Gruppe zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen. Jede Wählerin kann ihre Stimme den innerhalb einer Liste aufgestellten Kandidatinnen unabhängig von der Reihenfolge der Aufstellung geben. Die Platzfolge der Kandidatinnen einer Liste richtet sich nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen einer Liste entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages (Listenplatz). Sollte auf eine Kandidatin keine Stimme entfallen, ist sie nicht gewählt.
- (3) Jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten einer Kandidatin ist unzulässig.
- (4) Für Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, gelten, soweit im BerLHG oder in der HWGVO und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend.

## § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachhochschule. Die Honorarprofessorinnen haben nur aktives Wahlrecht (§ 48 Abs. 3 Satz 2 BerLHG).
- (2) Mitglieder der Fachhochschule sind
  - (a) Hochschullehrerinnen,
  - (b) Honorarprofessorinnen und Gastprofessorinnen
  - (c) Lehrbeauftragte, gastweise tätige Lehrkräfte
  - (d) Eingeschriebene Studentinnen
  - (e) Sonstige Mitarbeiterinnen
- (3) Bei Beurlaubungen bleiben Wahlberechtigte bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt (§ 3 Abs. 2 HWGVO).
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung der Wahlberechtigten.

## § 4 Wahlvorstand

- (1) Der Akademische Senat (AS) wählt den Wahlvorstand.
- (2) Mitglieder des Wahlvorstandes sind
  - (a) zwei Hochschullehrerinnen
  - (b) zwei Studentinnen
  - (c) zwei sonstige Mitarbeiterinnen
  - (d) zwei Lehrbeauftragte

Zu den Mitgliedern gemäß Buchstabe (a) gehören auch die Honorarprofessorinnen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG)

- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit von Studentinnen beträgt ein Jahr.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Leitung der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes nimmt an den Sitzungen teil.

## § 5

### Aufgaben und Arbeit des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Terminierung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wahlordnung. Vom Wahlvorstand können Wahlhelferinnen bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlvorstand schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. Ist in einer Entscheidungsfrage ein Mitglied des Wahlvorstandes als Kandidatin / als Wählerin betroffen, darf sie im Verfahren nicht abstimmen.
- (3) Der Wahlvorstand wird durch die Vorsitzende einberufen und geleitet. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (5) Der Wahlvorstand kann die Herausgabe einer Wahlzeitung beschließen.

## § 6

### Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitraum, in dem Wahlen durchzuführen sind. Spätestens am 30. Werktag vor dem Wahltag wird der Zeitraum hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wahlen sollen höchstens zwei Tage dauern. Die Dauer der Durchführung der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.
- (3) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
  - (a) Gegenstand und Art der Wahl,
  - (b) Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
  - (c) Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
  - (d) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
  - (e) Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
  - (f) Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
  - (g) Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.

## § 7

### Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt mit Unterstützung durch die Verwaltung der Fachhochschule eine in Gruppen zu gliedernde Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis muss den Namen und Vornamen der Wahlberechtigten enthalten. Das Wählerverzeichnis ist vierzehn Werktage vor Beginn der Wahlen hochschulöffentlich auszulegen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am Tag vor Beginn der Wahl abgeschlossen.
- (3) Die Wahlberechtigten können beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihrer Gruppe einlegen.
- (4) Die Vorsitzende des Wahlvorstandes entscheidet über Berichtigungen des Wählerverzeichnisses. Berichtigungen können bis zum Schluss der Wahl vorgenommen werden.

## § 8 Wahlvorschläge

- (1) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums sind alle Wahlberechtigten vom Wahlvorstand zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis zum vierzehnten Werktag vor dem Wahltag aufzufordern.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist außer im Fall des Selbstvorschlages die Zustimmung der Vorgeschlagenen beizufügen. Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand einzureichen. Die Zustimmungserklärungen sind von der Erklärenden persönlich und handschriftlich unter Beifügung der Anschrift zu unterzeichnen.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens vier Wahlberechtigten ihrer Gruppe schriftlich unterstützt werden.
- (4) Die Wahlvorschläge sind unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit abzugeben. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin enthalten:  
Name, Vorname, bei Studentinnen zusätzlich Studiengang und Matrikelnummer.
- (5) In jedem Listenvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die an erster Stelle genannte Bewerberin als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin aller Bewerberinnen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (6) Im Fall der Listenwahl kann jede Bewerberin nur in einer Liste genannt werden. Ist eine Bewerberin mit ihrer Zustimmung in mehreren Listen genannt, wird ihr Name in allen Listen gestrichen.
- (7) Listen können mit Zustimmung der auf ihnen verzeichneten Bewerberinnen miteinander verbunden werden. Die Listenverbindung ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen, zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (8) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Namen der Bewerberinnen vom Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Bei der Listenwahl entscheidet über die Reihenfolge der Liste das Los.
- (9) Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge fest und gibt die Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

- (10) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen.

## § 9 Wahlhandlung

- (1) Aufgrund der Vorschlagslisten werden nach Gruppen gesonderte Stimmzettel hergestellt. Bei der Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Losnummern unter Angabe der Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.
- (2) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Zu diesem Zweck trägt der Wahlvorstand dafür Sorge, dass Wahlkabinen, Wahlurnen und Stimmzettel zur Verfügung stehen. In den Wahlräumen darf keinerlei Wahlwerbung stattfinden.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt sind.
- (4) Während der Wahlhandlung müssen stets zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Ein Mitglied des Wahlvorstandes kann durch eine Wahlhelferin ersetzt werden.
- (5) Bei dem Wahlvorgang wird zunächst der Name der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis - soweit nicht persönlich bekannt - durch einen mit Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis festgestellt. Danach händigt die Protokollführerin der Wahlberechtigten die Stimmzettel aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis.
- (6) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- (7) Nach Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlvorstand den eingelegten Wahlschein und steckt den ungeöffneten Wahlumschlag in die Wahlurne.

## § 10 Briefwahl

- (1) Im Fall der Briefwahl sind beim Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen anzufordern. Diese bestehen aus:
  - (a) Stimmzettel,
  - (b) Wahlumschlag,
  - (c) Wahlbriefumschlag,
  - (d) Wahlschein.
- (2) Sollen die Briefwahlunterlagen der Wahlberechtigten zugeschickt werden, so ist der Antrag auf Briefwahl spätestens zehn Werktage vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlvorstand schriftlich zu stellen. Der Wahlvorstand hat die Briefwahlunterlagen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Ende der Antragsmöglichkeit auf Briefwahl als gewöhnlichen Brief zur Post zu geben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die Briefwahlunterlagen können aber auch persönlich bis einen Werktag vor der Wahl beim Wahlvorstand abgeholt werden.

- (4) Die Briefwahlunterlagen können bis zum Beginn der Wahlhandlung beim Wahlvorstand abgegeben werden.
- (5) Die Rücksendung von Briefwahlunterlagen erfolgt entweder auf dem Postweg an den Wahlvorstand oder durch Abgabe an die Geschäftsstelle des Wahlvorstandes.
- (6) Nach Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlunterlagen bis zum Ende der Wahlhandlung und auch beim Wahlvorstand abgegeben werden.

## § 11 Wahlergebnis

- (1) Im Fall der Mehrheitswahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Ist für eine Wahl eine qualifizierte Mehrheit erforderlich und wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden diese an Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmanzahl vergeben. Ein Nachrückverfahren findet nicht statt. Nimmt eine gewählte Kandidatin die Wahl nicht an oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so finden in der Regel innerhalb von drei Monaten Neuwahlen statt.
- (2) Im Fall der Verhältniswahl wird die Sitzverteilung nach den Grundsätzen von Hare/Niemeyer ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen ist für die Zuteilung der Sitze die Reihenfolge der Liste maßgebend. Bei Listenverbindungen werden die Stimmzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtmandatszahl wird diese nach den Grundsätzen von Hare/Niemeyer auf die verbundenen Listen verteilt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Das gleiche gilt für Wahlbriefe, die nicht bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.
- (4) Ein Stimmzettel ist ungültig wenn
  - (a) er als Fälschung erkennbar ist,
  - (b) aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
  - (c) mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
  - (d) er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
  - (e) bei Briefwahl dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
  - (f) bei Briefwahl der Wahlbriefumschlag und der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen sind,
  - (g) bei Briefwahl der Name der Wahlscheininhaberin im Wählerverzeichnis nicht enthalten ist,
  - (h) bei Briefwahl sich im Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmenabgabe durch Urnenwahl findet.
- (5) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel.

## § 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören
  - (a) die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
  - (b) die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen,
  - (c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - (d) die Feststellung der gewählten Bewerberinnen.
- (3) Das Wahlergebnis ist in der Fachhochschule öffentlich bekanntzumachen.

### § 13 Wahlanfechtung

- (1) Jede Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von drei Werktagen, nach dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Feststellung der Wahlergebnisse verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.
- (2) Kann sich der Verstoß nur auf eine Gruppe auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur einer Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlvorstand einzulegen und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, stellt der Wahlvorstand das endgültige Wahlergebnis fest.

### § 14 Stellvertretung, Mandatsnachfolgerin

- (1) Ist ein Mitglied eines Kollegialorgans verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO gewählt wurde, durch die jeweils nächste Bewerberin aus ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die gemäß § 2 Abs. 1 HWGVO gewählt wurden, können sich durch die Bewerberinnen mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.
- (2) Für Hochschulmitglieder im Kuratorium und ihre Stellvertreterinnen, die auf einem Wahlvorschlag zum AS oder Konzil stehen, ruht das Recht zur Stellvertretung gemäß Absatz 1 für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kuratorium.
- (3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
  - (a) die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie gewählt ist,
  - (b) die Organisationseinheit verläßt, für die sie gewählt ist,
  - (c) aus anderen Gründen ihre Wählbarkeit verliert,
  - (d) ihr Mandat niederlegt.

### § 15 Nachwahl / Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach den selben Vorschriften, Wahlvorschlägen und, soweit das Semester nach der ursprünglichen Wahl noch nicht vorüber ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses statt.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet bis auf die Hochschullehrerinnen auf Antrag eine Nachwahl statt. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen ist eine Nachwahl verpflichtend, wenn keine Nachfolgerin auf der Liste steht (§46 Abs. 2 BerlHG). Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl einzureichen. Bis auf die Hochschullehrerinnen ist ein Wahlvorschlag spätestens bis vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters einzureichen.
- (4) Bei Nachwahlen können die Fristen bis auf die Hälfte der Zeit gekürzt werden. Die Nachwahlen können auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden.

#### § 16 Rektoratswahl

- (1) Der Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl der Rektorin und der Prorektorinnen mit der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit der Vorgängerin endet. Die Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der gemäß § 53 BerlHG erforderlichen Termine soll sich der Wahlvorstand mit den beteiligten Organen abstimmen.
- (2) Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand spätestens am 7. Werktag vor dem Wahltag durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Wahlbekanntmachung wird den Mitgliedern des AS, des Kuratoriums und des Konzils zugesandt.
- (3) Die Wahl der Prorektorin soll gleichzeitig mit der Wahl der Rektorin der Hochschule stattfinden, wenn die Amtszeiten zur gleichen Zeit enden.

#### § 17 Aufbewahrung

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ASFH in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. Dezember 1995 außer Kraft.

Prof. Dr. Christine Labonté-Roset  
Rektorin